

Claudius Cantiuncula. Ein Basler Jurist und Humanist des 16. Jahrhunderts [Guido Kisch]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **21 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S. 352 Anm. 1 Heinrich VI., S. 360 Innozenz III., S. 321 steht im Titel die Jahreszahl 1168 anstelle von 1186, S. 356 muss Domaso durch Chiavenna ersetzt werden, ein Corrado Fürst S. 585 und im Literaturverzeichnis muss in Konrad Tüerst zurückverwandelt werden, S. 493 wird Karl von Spanien als Erzherzog statt als König tituliert, endlich wurde der erste Frieden von Kappel 1529 und nicht 1531 geschlossen (S. 539) u. a. m. Dem Verlag ist angesichts dieser ziemlich schwerwiegenden Mängel dringend zu empfehlen, vor einem allfälligen Nachdruck das Buch gründlich revidieren zu lassen.

Die Schönheitsfehler ändern freilich nichts an der erfreulichen Tatsache, dass das Locarnese nunmehr seine Geschichte erhalten hat in Form eines Werkes, das nicht nur einen Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin darstellt, wie es sich allzu bescheiden nennt, sondern auch die welt- und schweizergeschichtliche Forschung bereichert. Ein wahrlich grosszügiges Geschenk des Verfassers an seine Wahlheimat!

Meggen

Guido Stucki

GUIDO KISCH, *Claudius Cantiuncula. Ein Basler Jurist und Humanist des 16. Jahrhunderts*. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1970. 322 S. (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel, XIX.)

In seinen umfassenden, in mehreren imponierenden Büchern niedergelegten Untersuchungen zur Geschichte von Humanismus und Jurisprudenz hat Kisch bereits manches über den Juristen Claudius Cantiuncula (1490 bis 1549) (Claude Chausonette) ausgeführt. Im vorliegenden Band wird dieses Bild ergänzt und vertieft. Eine vollständige Bibliographie über Cantiuncula und seiner Schriften und ein chronologisches Verzeichnis seiner Werke, das auch deren Nachdrucke erfasst und die Widmungsvorreden abdruckt, rundet das Porträt ab. Dazu folgen im Anhang die kritische Ausgabe der beiden in Basel entstandenen lateinischen Schriften Cantionculas «*Oratio Apologetica in patrocinium iuris civilis*» und «*De relatione studii legalis Paraenesis*» (Basel 1522) nebst guter deutscher Übersetzung und eine Sammlung der in verschiedenen alten Drucken verstreuten und bisher schwer zugänglichen Briefe von Ulrich Zasius (9 Stück), Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (16), Gulielmus Budaeus (2) und Vigilius van Aytta von Zwichem (1) an Cantiuncula, sowie Register von Sachen, Personen und modernen Autoren (S. 321 sollte es heissen «*Feenstra*» statt «*Ferenstra*»).

Kisch bezeichnet Cantiuncula als den «an wissenschaftlicher Leistung bedeutendsten Basler Rechtsdenker und Rechtslehrer» und tritt bereits im ersten Kapitel den Beweis an, dass die Mitwelt und Nachwelt, angefangen vom Dreigestirn Desiderius Erasmus, Johannes Lodovicus Vives und Ulrich Zasius über die seit dem Anfang des 17. Jhdts. beginnende juristische biographische Literatur und die lexikographischen Darstellungen des 18. Jhs. bis zu seinen Biographen Alphonse Rivier, Wenzel Harte und Karl Schranf, ihm hohe Anerkennung zollten. Neue handschriftliche Funde und die

Entdeckung früher nicht beobachteter innerer Zusammenhänge, besonders aber die bisher noch von keinem Biographen vorgenommene Durcharbeitung des gesamten rechtsliterarischen Werkes Cantianculas erlauben es Kisch, dessen Lebensweg gründlicher zu verfolgen und ihn schärfer zu charakterisieren, wobei Kisch bei dieser Charakteristik «das Bekenntnis zur Wahrheit, Ehrlichkeit und Billigkeit, jener alle drei in sich schliessenden Aequitas» hervorhebt.

Cantianculas Methodenlehre und seine Lehre von Recht und Billigkeit werden im einzelnen dargestellt; es handelt sich um eine von Erasmus' Auffassung der Aequitas bestimmte und im Sinne der Kommentatoren des römischen Rechts römischrechtlich fundierte Christiana aequitas als allgemeine soziaethische Gerechtigkeit. Der Rechtsdenker und -lehrer Cantiancula entfaltete zeitweise eine umfangreiche Gutachtertätigkeit, worin diese Grundgedanken immer wiederkehren.

Kisch charakterisiert Cantiancula als Briefschreiber: «Nicht einer der Briefe, die sich von Cantiancula erhalten haben, sind inhaltslos. Sie sind vielmehr alle interessant und aufschlussreich in persönlicher wie in sachlicher Beziehung, indem sie über wissenschaftliche Anliegen oder Probleme, Beobachtungen oder Verbindungen Auskunft geben, über persönliche, berufliche oder Familienverhältnisse berichten oder auch nur geschäftliche Angelegenheiten betreffen, die sich aus der Gutachtertätigkeit ergaben.» Kischs Bestandesaufnahme der Cantiancula-Briefe umfasst eine Gesamtzahl von 120 Briefen, von denen ein grösserer Teil in der Basler Universitätsbibliothek liegt. Ein Kapitel über Cantiancula als humanistischen Bücherliebhaber zeigt nicht nur dessen Verhältnis zu Büchern und Bibliotheken und seine Publikationsvorhaben, sondern ist ganz allgemein für die Geschichte des Buches, besonders auch in Basel, zur Humanistenzeit wertvoll.

Das besondere Verdienst des vorliegenden Buches sehe ich darin, dass sein Verfasser mit überlegener Handschriften- und Bücherkenntnis und in langen Jahren erworbener Erfahrung mit dem Gegenstand die Vorgeschichte des modernen Rechtsdenkens erhellt. Gleichzeitig bereichert es die Forschungen zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts und zwar nach einer – ich habe 1970 auch in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» (S. 440) darauf hingewiesen – bisher in der Schweiz vernachlässigten Seite. Es genügt für die Rezeptionsgeschichte nicht, nur den Besuch von Universitäten festzustellen und zu zeigen, wie römische Rechtsinstitute ins bisherige Recht infiltrierten oder rezipiert wurden, sondern es muss auch erforscht werden, wie das römische Recht im 15. und 16. Jahrhundert wissenschaftlich durchdrungen und interpretiert wurde. Eine Stärke des Buches von Kisch liegt sicher in dieser Richtung. Schweizerisch gesehen liefert das Buch einen besonderen Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften und zum humanistischen Rechtsdenken in Basel.

Innsbruck

Louis Carlen